

Beschl.-Nr. 18

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 22.06.2018

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich "Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut"

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- III. Billigungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit 9 gegen 0 Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung !

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.01.2018 bis einschl. 02.03.2018 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut“ vom 15.12.2017:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 02.03.2018, insgesamt 40 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 01.02.2018
 - 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 05.02.2018
 - 1.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 07.02.2018
 - 1.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt/FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 27.02.2018

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing
mit Schreiben vom 31.01.2018

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu der o.g. Planung zu äußern. Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nehmen wir in deren Namen Stellung wie folgt:

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 54 und des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 besteht von Seiten der Energie Südbayern GmbH kein Einwand.

Der Ordnung halber dürfen wir Sie auf unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0801 incl. Begleitkabel hinweisen, die auf der nördlich angrenzenden Fl.-Nr.: 1939 verläuft.

Eine Gefährdung dieser Anlagen ist unbedingt zu vermeiden!

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Situation Erdgashochdruckleitung HD 0801

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist im Grundbuch ein Schutzstreifen von 6 m Breite, je 3 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- o In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- o Tiefbauarbeiten bzw. der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Abstimmung, Genehmigung und unter Bauaufsicht der Energie Südbayern GmbH möglich.
- o Tiefbauarbeiten neben dem Schutzstreifen dürfen keine Auswirkungen/Kräfteeintrag auf den Schutzstreifen erbringen!
- o Die Standsicherheit des Bodens im Bereich des Schutzstreifens ist bei Abgrabungen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen bzw. entsprechende Böschungswinkel auch während der Bauarbeiten zu gewährleisten.
- o Eine Mindest-/Maximalüberdeckung der Erdgasleitung von 1 m bis 2 m ab Oberkante Rohr ist zu gewährleisten.
- o Kreuzungen mit Fremdsparten sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen „gebündelt“ erfolgen. Ebenso sind die Sicherheitsabstände der kreuzenden Fremdsparten ausreichend zu wählen.
- o In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordnete ober- und unterirdische Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig.
- o Überbauungen mit Gebäuden oder auch Vordächer, sowie Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung ist nicht zulässig!
- o Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wegen, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. auf oder über dem Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und nach Abschluss einer Schutzstreifenvereinbarung zulässig.
- o Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

Zusätzlicher Hinweis:

- o Vor Beginn der Bauausführung ist es zwingend erforderlich den Leitungsverlauf der Erdgas-Hochdruckleitung durch Ortungen festzustellen.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Planungen am laufenden zu halten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Erdgashochdruckleitung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Teil des Bebauungsplanes sind sowohl die nachrichtliche Übernahme des nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 notwendigen Schutzstreifens von 3m beidseits der Leitungstrasse als auch ein textlicher Hinweis dazu sowie Ausführungen entsprechend den von der Fachstelle geäußerten Anregungen in der Begründung. Da die Erdgashochdruckleitung HD 0801 sich im Abstand von ca. 14m zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1939 bzw. zur Geltungsbereichsgrenze befindet wurde weiterhin angenommen, dass durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung nebst Betriebszubehör zu erwarten ist. Im letzten Verfahrensschritt wurde dies durch die Fachstelle als ausreichende Berücksichtigung bezeichnet.

2.2 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut
mit Schreiben vom 01.02.2018

Ziele der Raumordnung und Landesplanung: keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine. Einwendungen: keine. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: keine.

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Gemäß Ihren Unterlagen 610-5/1 VK/PE vom 14.12.2017 (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“) hat eine Untersuchung des Bodens auf Kampfmittel bereits stattgefunden. Somit erfolgt diesbezüglich kein sachlicher Hinweis von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Niederbayern.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Kampfmittelthematik wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Da durch eine historische Recherche nicht zu klären war, ob Kampfmittelverdachtsfälle vorliegen, wurden sowohl ein textlicher Hinweis zu Kampfmitteln als auch entsprechende Ausführungen in der Begründung Teil des Bebauungsplanes. Zwischenzeitlich wurde durch das Büro Geomer aus Augsburg eine Kampfmittelsondierung durchgeführt. Nach Auswertung der Sondierungsergebnisse konnten einige Verdachtspunkte ausgemacht werden, die zunächst keine Freigabe des sondierten Baufeldes auf Kampfmittel bedingten. In einem weiteren Schritt wurden die potenziellen Befunde über punktuell bodeneingreifende Maßnahmen konventionell geräumt, anschließend an eine Nachsondierung der Sohle dann die Freigabe des Baufeldes erteilt.

2.3 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 05.02.2018

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 05.02.2018

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Denkmalpflegethematik wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im

Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Teil des Bebauungsplanes sind sowohl ein Hinweis durch Text als auch Ausführungen in der Begründung zum Bodendenkmalschutz.

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 14.02.2018

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 16.02.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Bayerischer Bauernverband, Landshut
mit E-Mail vom 22.02.2018

Zur im Betreff genannten Planung werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 IHK für Niederbayern in Passau
mit E-Mail vom 23.02.2018

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ haben wir keine Anregungen vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
mit Schreiben vom 23.02.2018

Ihr Schreiben ist am 30.01.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung als Träger öffentlicher Belange in deren Aufgabenbereich nicht unmittelbar berührt.

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes werden von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine der Planung entgegenstehende Einwendungen und Bedenken vorgebracht.

Grundsätzlich sind bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und damit verbundenen Bebauungsplans nachfolgende Hinweise zu beachten. Durch die Festlegungen in künftigen Bebauungsplänen darf der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden. Die Belange des Eisenbahnverkehrs sind zu berücksichtigen. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen von Bebauungsplänen ist insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind im Rahmen von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden, Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Soweit im Rahmen des Bebauungsplans genehmigungspflichtige Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen erforderlich werden, sind diese durch das Eisenbahn-Bundesamt nach Antragstellung durch DB Netz AG zu genehmigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die DB Netz AG, soweit noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen ist. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Zu beachten ist noch, dass die für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i.S.d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEWG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig.

In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Themenfeld Eisenbahn wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Teil des Bebauungsplanes sind textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen sowie zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Die Blendwirkungen der geplanten Anlage wurden im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung wurde neben der Fachstelle auch die Deutsche Bahn beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der verbindlichen Bauleitplanung keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der die Eisenbahn betreffenden Belange bekannt.

2.10 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 24.02.2018

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 54 vom 15.12.2017 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 28.02.2018

Mit Schreiben vom 30.01.2018 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Mit der Fortschreibung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Staatliches Bauamt, Landshut
mit Schreiben vom 01.03.2018

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
mit Schreiben vom 01.03.2018

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit vollständigshalber folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Themenfeld Eisenbahn wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Teil des Bebauungsplanes sind textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen sowie zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Die Blendwirkungen der geplanten Anlage wurden im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des

Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der die Eisenbahn betreffenden Belange bekannt.

2.14 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 06.03.2018

Zum o.g. Vorhaben gibt es seitens des Tiefbauamtes folgende Anmerkungen:

1) Verkehrsplanung

Das 5 m breite und 175 m lange Grundstück mit der Flurnummer 1924/1 befindet sich im Eigentum der Stadt Landshut und verläuft parallel zu den Bahngleisen. Es ist Teil einer potenziellen Radverbindung von der Stadt zwischen dem Gewerbegebiet Münchnerau entlang der Bahngleise Richtung Gewerbegebiet Bruckberg und Gündlkofen. Deshalb soll das Grundstück als Wegeverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr und für den Radverkehr öffentlich zugänglich sein.

2) Straßenbau - keine Äußerung!

3) Wasserwirtschaft - keine Äußerung!

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Themenfeld Verkehrsplanung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Der Bebauungsplan sieht die Erschließung der PV-Anlage unter Inanspruchnahme einer Teilfläche von ca. 15m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 1924/1 der Gemarkung Münchnerau vor sowie restlich landwirtschaftliche Nutzung. Es wurde angenommen, dass auf Grund der Planung keine Einschränkung der Zugänglichkeit des Grundstücks bzw. von Teilflächen zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Verkehrsplanung bekannt.

2.15 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg mit Schreiben vom 07.03.2018

Zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München- Landshut“ mit Schreiben vom 30.01.2018 Stellung genommen haben. Die Zustimmung zum Bebauungsplan für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wurde in Aussicht gestellt, wenn die im Schreiben aufgeführten Forderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Diese Auflagen gelten auch für dieses Verfahren.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die mit Schreiben der Autobahndirektion vom 30.01.2018 geäußerten Anregungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, die im Parallelverfahren mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt wird, abgehandelt. Teil des Bebauungsplanes wurden Festsetzungen, Hinweise und Ausführungen zu Baugrenzen, Begleitgrün, Leitungen, Blendungen, Werbeanlagen und Bauphase. Es wurde angenommen, dass durch die Planung weder Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, noch Beeinträchtigungen eines eventuellen Ausbaus der Autobahn oder des Verkehrs auf der Autobahn, insbesondere während der Bauphase zu erwarten sind. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der die Fachstelle betreffenden Belange bekannt.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“ vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 54 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 29.06.2018 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 54 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 22.06.2018
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

